

Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Erlass eines Kulturgesetzbuches

Drucksache 17 / 13800

Stellungnahme des Deutschen Bühnenvereins

STELLUNGNAHME
17/4160

A12

Vorbemerkung

Der Deutsche Bühnenverein ist als Bundesverband der Theater und Orchester Ansprechpartner in allen rechtlichen und politischen Fragen der Theater und Orchester. Diese Institutionen werden in Deutschland – soweit es um die öffentlichen Theater geht – durch die Bundesländer und vor allem die Kommunen getragen. Insofern liegt es einerseits nahe, dass der Verband auch die (kultur-)politischen Entwicklungen in den Bundesländern verfolgt – besonders am Sitz des Verbands, der in Köln und damit Nordrhein-Westfalen liegt. Gleichzeitig kann der Bühnenverein als bundesweit tätiger Verband nicht alle Einzelheiten der Landeskulturpolitik in NRW kennen, hier stehen landesweit tätige Organisationen wie der Kulturrat NRW oder der Landesmusikrat NRW dem Thema deutlich näher und sind auch bereits in die bisherigen gesetzgeberischen Arbeiten eingebunden.

Wir bitten daher, unsere folgenden Anmerkungen zum Entwurf des Kulturgesetzbuches im Licht dieser Vorbemerkung zu sehen.

Allgemeine Anmerkungen

Ganz grundsätzlich begrüßt der Deutsche Bühnenverein den Entwurf des Kulturgesetzbuches, der einen Rahmen zur besseren und spartenkonkreten Strukturierung, Ausformulierung und Diskussion kulturpolitischer Inhalte bieten kann. Dies halten wir vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen auch für dringend geboten, da sich viele der Herausforderungen unserer Zeit – ob es um Fragen der Vergütung und sozialen Sicherung von Künstler:innen, Diversität, Nachhaltigkeit oder Geschlechtergerechtigkeit geht – nur gemeinsam mit der Politik erfolgversprechend in Angriff nehmen lassen. Das Kulturgesetzbuch führt daher den schon durch das bisherige Kulturfördergesetz NRW eingeschlagenen Pfad „from policy to politics“ weiter.

Grundsätzlich fällt auf, dass im Gesetzesentwurf eine große Vielzahl von unterschiedlichen Begriffen in ähnlichen Kontexten verwendet wird, von der zu vermuten ist, dass sie nicht intendiert war, sondern schlicht und ergreifend der Tatsache geschuldet ist, dass eine Vielzahl von Akteuren und Menschen in die Bearbeitung eingebunden war. So finden sich beispielsweise Formulierungen wie „müssen“, „sind verpflichtet“, „sollen“, „soll in der Regel“, „soll verbindlich“ im Text. Förderungen erscheinen unter „fördert“, „unterstützt“, „es liegt im Landesinteresse, zu erhalten/fördern“ usw. Das mag haarspalterisch wirken, allein es geht um die Frage, ob im Sinne klassischer juristischer Auslegungsregeln die unterschiedlichen Begriffe Zufall oder beabsichtigt sind - das hieße, die Nuancierungen müssten geklärt werden. Wir regen an, dies noch einmal zu prüfen.

Weiter wäre zu überlegen, ob das Kulturgesetzbuch noch stärker auf das Thema gesellschaftlicher Diversität rekurriert. Zwar finden sich in § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 7, § 13 Abs. 1 Nr. 2 Hinweise in diese Richtung, aber angesichts der Herausforderungen, vor denen die Gesellschaft und damit auch ihre Kultureinrichtungen stehen, wäre eine klare Herausstellung wünschenswert. Es könnte in § 3 Abs. 2 am Ende folgende Formulierung eingefügt werden:

„Die Kulturförderung muss in diesem Zusammenhang die gesellschaftlich vorhandene Diversität zu einem Leitmotiv ihres Handelns machen und ein bedarfsgerechtes Angebot in allen Regionen anstreben, das die Belange der kulturellen Vielfalt besonders berücksichtigt.“

Konkrete Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften

- **§ 3 Kulturelles Leben und Kulturförderung:**

- Ein Teil der Kulturförderung wird auch durch den Bund bereitgestellt. Das gilt für Nothilfsprogramme wie „Neustart Kultur“ ebenso wie für das Förderprogramm „Kultur macht stark“. Wir regen an, in § 3 den Bund als Ebene zu benennen und den Einfluss seiner unterstützenden Rolle auf die Landeskulturpolitik kenntlich zu machen. Denn eine abgestimmte (Landes-)Kulturpolitik bezieht mit ihren gestalterischen Möglichkeiten und Förderinstrumenten neben Kommunen und Land auch den Bund mit ein.
- Zudem wird eine Erweiterung von Absatz 2 angeregt (siehe oben).
- Im Absatz 4 (alternativ auch in § 8 möglich) fehlt unserer Ansicht nach der Aspekt regionaler, nationaler und internationaler Kooperation; das ist insoweit von Belang, als dass die Förderung davon betroffen sein kann. Insbesondere wird bislang eine Zusammenarbeit mit Kultureinrichtungen der Nachbarländer Niederlande und Belgien nirgends angesprochen.

- **§ 4 Kulturelles Erbe (i.V.m. §§ 63, 64 Archive):**

- Wir haben festgestellt, dass es keinen einheitlichen Umgang mit dem programmatischen Erbe einer Intendanz gibt: Teilweise werden Spielpläne kommunal archiviert, teilweise geht alles verloren. Hier wäre aus unserer Sicht dringend Handlungsbedarf durch die Einbeziehung von Spielzeitprogrammen und ihren kontextualisierenden Bausteinen (Programm- und Spielzeithefte, Jubiläumsschriften, Verabschiedungsbücher von Intendant:innen, elektronische Medien etc.) in die Verpflichtung zur Aufbewahrung.
- Weitaus komplexer stellt sich die Frage nach einer digitalen Wissensplattform mit entsprechender Zugriffsmöglichkeit dar – hier ist eine einheitliche und zufriedenstellende Lösung noch nicht in Sicht. Sinnvoll könnte eine Grundlagenuntersuchung zu Formen und Möglichkeiten für Theaterschaffende sein (Accessibility & Usability, Zielpersonen und –institutionen), die wir hiermit anregen.

- **§ 6 Digitalisierung und Digitale Kultur:**

- Absatz 2: „Die Digitalisierung eröffnet den Raum für neue Wahrnehmungs-, Darstellungs-, Auftritts-, Kommunikations-, Diskurs-, **Interaktions-** und Gestaltungs- sowie **Partizipationsformen**. Digitalität als Kunstform (*eigtl. falsch, nur Ausdrucksform*), Gegenstand künstlerisch-**technischer** Forschung...“
- Absatz 3: „Digitale Angebote vermitteln einen einfachen und niederschweligen Zugang“ – das ist mehr Wunsch als Wirklichkeit, dafür notwendig ist ein Strukturaufbau (siehe Absatz 1). Wir regen an, umzuformulieren in:
„Das Land fördert und unterstützt die Schaffung von Strukturen, um einfache und niederschwellige digitale Angebote zu ermöglichen.“

- Digitalisierung ist überregional und transnational zu denken! Absatz 4 sollte daher entsprechend ergänzt werden.

- **§ 7 Kulturelle Bildung:**
 - Absatz 2: Es fehlen die kunstpädagogischen Mitarbeiter:innen, z.B. die Theater-, Musik- und Tanzpädagog:innen. Den Schwerpunkt allein auf die Künstler:innen zu legen ist unzureichend.

- **§ 16 Förderung von Künstlerinnen und Künstlern:**
 - Absatz 3: Mit Bezug auf die Honoraruntergrenze unterstützt der Deutsche Bühnenverein diese Regelung, weist aber ergänzend darauf hin, dass viele kleinere private Kultureinrichtungen (etwa kleine Privattheater), die ohne staatliche Unterstützung auskommen müssen, nicht aus freien Kräften dazu imstande sind. Diesem Umstand muss durch eine entsprechende Förderung dieser Einrichtungen Rechnung getragen werden.

- **§ 21 Experimente:**
 - Zunächst regen wir an, die Überschrift in „Künstlerische Experimente“ umzubenennen.
 - Der Begriff Erscheinungsformen wirkt unscharf, besser wäre von „Ausdrucksformen“ zu sprechen.
 - Was genau die Erwähnung der „Experimente“ mit Bezug auf die Förderung aussagt, bleibt allerdings im Dunklen, denn dass auch Neues und Unbekanntes von der Kunstfreiheit umfasst ist, geht bereits klar aus Art. 5 GG hervor.

- **§ 28 Compliance:** Die Einführung dieser Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

- **§ 33 Aufgaben der Theater und Orchester:**
 - Vorschlag einer Neuformulierung des Absatz 1: „Theater und Orchester dienen der Pflege und Entwicklung der darstellenden Künste und Musik. Als öffentliche Orte der Gesellschaft nehmen sie eine wichtige Begegnungs- und Interaktionsfunktion im sozialen Miteinander ein, indem sie die ästhetische und kulturelle Auseinandersetzung von Werten in der freiheitlich-pluralen Gesellschaft fördern. Das Land bekennt sich vor diesem Hintergrund zu seinen Theatern und Orchestern und unterstützt diese bei der Bewältigung gesellschaftlich-struktureller Herausforderungen.“
 - Absatz 2: wie im Entwurf
 - Absatz 3: Bisher wird die soziale Preisgestaltung nur im Museumsbereich (§ 39) angesprochen. Selbstverständlich ist das auch bei Theatern und Orchestern ein wichtiges Thema. Daher empfehlen wir, die folgende Formulierung in einem neuen Absatz 3 wie folgt aufzunehmen:
 „Das Land bekennt sich zum Wert gesellschaftlicher Teilhabe und unterstützt die soziale Preisgestaltung von Eintrittsgeldern und den Abbau sozialer Barrieren.“

- **§ 35 Darstellende Künste, Musik und Tanz:**

- Zur Überschrift: § 35 überrascht durch die Überschrift, in der ausdrücklich der Tanz als eigene Kunstform neben der darstellenden Kunst genannt wird. Der Bühnenverein hat immer die Auffassung vertreten, dass der Tanz Teil der darstellenden Kunst ist. Dies wird auch von vielen Tanzverbänden so gesehen. Wir schlagen daher vor, das Wort „Tanz“ in der Überschrift zu streichen.
- Zu Absatz 2: Hier wird ausdrücklich erst einmal nur der „moderne Tanz“ genannt. Diese Festlegung ist schon durch die Wahl des Begriffes problematisch. Dies wird erst recht deutlich durch die Begründung zu diesem Absatz, dort werden die Begriffe „klassisch“ und „zeitgenössisch“ verwandt, während die freie Szene „experimentierfreudig“ genannt wird. Wir weisen darauf hin, dass diese Begrifflichkeiten in der Tanzszene höchst umstritten sind und zu großen Schwierigkeiten bei der Auslegung dieses Absatzes führen können, die dann die Förderung einzelner Tanzprojekte ernsthaft gefährden kann.

Wir schlagen daher vor, Absatz 2 in Anlehnung an Absatz 3 wie folgt zu formulieren:
„Das Land fördert den Tanz in allen Erscheinungsformen und mit seiner Infrastruktur.“

- **§ 63 Archive als kulturelles Gedächtnis / § 64 Aufgabe der Archive**

- Der Entwurf trifft keine Aussage zur digitalen Zugänglichkeit von Archiven. Um ihre Aufgabe als kulturelles Gedächtnis wahrnehmen zu können, schaffen Archive Wege für gesellschaftliche Akteur:innen, sie sind auch Orte des Austauschs und der Vergewisserung. Es sollte insbesondere eine Brücke zu § 6 geschlagen werden, weil die Digitalisierung ganz neue Formen der Archivarbeit, des Austauschs und der Partizipation ermöglichen kann.
- Wir schlagen daher in § 63 einen neuen Absatz 4 vor:
- „Archive nutzen digitale Instrumente, um Zugänglichkeit und Partizipation zu befördern. Sie entwickeln und bestücken digitale Plattformen zum Austausch und zur Nutzbarmachung ihrer Bestände für Wissenschaft und andere gesellschaftliche Akteur:innen. In § 64 schlagen wir folgende Ergänzung in Absatz 1 vor:
„[...]zu erhalten, **zu digitalisieren**, instand zu setzen [...]“

Köln, den 09. August 2021

Marc Grandmontagne

Geschäftsführender Direktor